

Amtsblatt der Europäischen Union

C 339



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

29. September 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 339/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 339/02	Rechtssache C-309/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 30. Juni 2014 — Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Istituto Nazionale Confederale Assistenza (INCA)/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Interno, Ministero dell'Economia e delle Finanze.	2
2014/C 339/03	Rechtssache C-324/14: Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza (Polen), eingereicht am 7. Juli 2014 — PARTNER Apelski Dariusz/Zarząd Oczyszczania Miasta	2
2014/C 339/04	Rechtssache C-326/14: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 7. Juli 2014 — Verein für Konsumenteninformation gegen A1 Telekom Austria AG.	4
2014/C 339/05	Rechtssache C-333/14: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session, Schottland (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 8. Juli 2014 — The Scotch Whisky Association u. a./The Lord Advocate, The Advocate General for Scotland	4

DE

2014/C 339/06	Rechtssache C-335/14: Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 11. Juli 2014 — Les Jardins de Jouvence S.C.R.L./État belge.	5
2014/C 339/07	Rechtssache C-336/14: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Sonthofen (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2014 — Strafverfahren gegen Sebat Ince	6
2014/C 339/08	Rechtssache C-338/14: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 14. Juli 2014 — Quenon K. SPRL/Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA.	8
2014/C 339/09	Rechtssache C-340/14: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2014 — R.L. Trijber, der tätig wird unter der Firma Amstelboats/College van Burgemeester en Wethouders van Amsterdam	8
2014/C 339/10	Rechtssache C-341/14: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2014 — J. Harmsen/Burgemeester van Amsterdam	9
2014/C 339/11	Rechtssache C-344/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 17. Juli 2014 — Kyowa Hakko Europe GmbH gegen Hauptzollamt Hannover.	10
2014/C 339/12	Rechtssache C-349/14: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 21. Juli 2014 — Ministre délégué, chargé du budget/Marlene Pazdziej.	11
2014/C 339/13	Rechtssache C-351/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Estrella Rodríguez Sanchez/Consum Sociedad Cooperativa Valenciana.	11
2014/C 339/14	Rechtssache C-352/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Juan Miguel Iglesias Gutiérrez/Bankia, SA u. a.	12
2014/C 339/15	Rechtssache C-353/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Elisabet Rion Bea/Bankia S.A. u. a.	13
2014/C 339/16	Rechtssache C-361/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Juli 2014 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 13. Mai 2014 in den Rechtssachen T-458/10 bis T-467/10 und T-471/10, Peter McBride u. a./Europäische Kommission.	14
2014/C 339/17	Rechtssache C-364/14: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland), eingereicht am 28. Juli 2014 — Annette Lorch, Kurt Lorch gegen Condor Flugdienst GmbH	14
2014/C 339/18	Rechtssache C-373/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 31. Juli 2014 von der Toshiba Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2014 in der Rechtssache T-519/09, Toshiba Corporation/Europäische Kommission	15
Gericht		
2014/C 339/19	Rechtssache T-518/11: Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2014 — BTL Diffusion/HABM — dm-drogerie markt (babyTOLove) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	17
2014/C 339/20	Rechtssache T-206/13: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Stance/HABM — Pokarna (STANCE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung) . . .	17

2014/C 339/21	Rechtssache T-478/13: Beschluss des Gerichts vom 18. Juni 2014 — NumberFour/HABM — Inaer Helicópteros (ENFORE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	18
2014/C 339/22	Rechtssache T-718/13: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verfallserklärung — Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung — Erledigung).	19
2014/C 339/23	Rechtssache T-721/13: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verfallserklärung — Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung — Erledigung).	19
2014/C 339/24	Rechtssache T-536/14: Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Sheraton International IP/HABM — Staywell Hospitality Group (PARK REGIS).	20
2014/C 339/25	Rechtssache T-542/14: Klage, eingereicht am 21. Juli 2014 — Grupo Bimbo/HABM (Form eines runden Sandwichbrotes).	21
2014/C 339/26	Rechtssache T-543/14: Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — provima Warenhandels/HABM — Renfro (HOT SOX)	21
2014/C 339/27	Rechtssache T-544/14: Klage, eingereicht am 18. Juli 2014 — Société des Produits Nestlé/HABM — Terapia (ALETE)	22
2014/C 339/28	Rechtssache T-545/14: Klage, eingereicht am 18. Juli 2014 — GEA Group/HABM (engineering for a better world)	23
2014/C 339/29	Rechtssache T-554/14: Klage, eingereicht am 25. Juli 2014 — Messi Cuccittini/HABM — J.M. E.V. e hijos (MESSI)	24
2014/C 339/30	Rechtssache T-557/14: Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — BrandGroup/HABM — Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele (SPEZOOMIX)	25
2014/C 339/31	Rechtssache T-578/14: Klage, eingereicht am 1. August 2014 — VSM Geneesmiddelen/Kommission	26
2014/C 339/32	Rechtssache T-584/14: Klage, eingereicht am 29. Juli 2014 — Inditex/HABM — Ansell (ZARA)	27
2014/C 339/33	Rechtssache T-613/14: Klage, eingereicht am 14. August 2014 — Industrias Tomás Morcillo/HABM — Aucar Trailer (Polycart A Whole Cart Full of Benefits).	27

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 339/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 329 vom 22.9.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 315 vom 15.9.2014

ABl. C 303 vom 8.9.2014

ABl. C 292 vom 1.9.2014

ABl. C 282 vom 25.8.2014

ABl. C 261 vom 11.8.2014

ABl. C 253 vom 4.8.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 30. Juni 2014 — Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Istituto
Nazionale Confederale Assistenza (INCA)/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero
dell'Interno, Ministero dell'Economia e delle Finanze**

(Rechtssache C-309/14)

(2014/C 339/02)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL),

Istituto Nazionale Confederale Assistenza (INCA)

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri,

Ministero dell'Interno,

Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefrage

Stehen die von der Richtlinie 2003/109/EG des Rates⁽¹⁾, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, festgelegten Grundsätze einer nationalen Regelung wie der in Art. 5 Abs. 2 ter des Decreto legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 entgegen, soweit diese vorschreibt, dass „für den Antrag auf Ausstellung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels ... eine Gebühr zu zahlen [ist], deren Höhe durch Dekret des Ministero dell'economia e delle finanze im Einvernehmen mit dem Ministero dell'interno auf mindestens 80 und höchstens 200 Euro festgesetzt wird, das auch die Zahlungsmodalitäten ... regelt“, so dass auf diese Weise eine Mindestgebühr festgesetzt wird, die ungefähr das Achtfache der Kosten für die Ausstellung eines nationalen Personalausweises beträgt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen 44 (ABl. L 16, S. 44).

**Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza (Polen), eingereicht am 7. Juli 2014 —
PARTNER Apelski Dariusz/Zarząd Oczyszczania Miasta**

(Rechtssache C-324/14)

(2014/C 339/03)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Vorlegendes Gericht**

Krajowa Izba Odwoławcza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PARTNER Apelski Dariusz

Beklagter: Zarząd Oczyszczania Miasta

Vorlagefragen

1. Ist Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ (im Folgenden: Richtlinie 2004/18/EG) dahin auszulegen, dass, wenn es dort heißt, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer „gegebenenfalls“ auf die Kapazitäten anderer Unternehmer stützen kann, damit jeder Fall gemeint ist, in dem der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer nicht über die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Qualifikationen verfügt und sich auf die Kapazitäten von anderen Unternehmen stützen möchte? Oder ist der Hinweis, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich nur „gegebenenfalls“ auf die Kapazitäten anderer Unternehmer stützen kann, als Einschränkung dahin gehend anzusehen, dass eine solche Bezugnahme im Rahmen des Nachweises der Qualifikation der Wirtschaftsteilnehmer im Vergabeverfahren nur ausnahmsweise und nicht als Regel zulässig ist?
2. Ist Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass das Sich-Stützen des Wirtschaftsteilnehmers auf die Kapazitäten anderer Unternehmen „ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen“ sowie das „Verfügen über die Mittel“ dieser Unternehmen bedeuten, dass der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags keine oder nur sehr lose und unbestimmte Verbindungen zu diesen Unternehmen haben kann, d. h., dass er den Auftrag selbstständig (ohne Beteiligung eines anderen Unternehmens) ausführen kann oder dass eine solche Beteiligung in „Beratung“, „Konsultation“, „Schulung“ u. ä. bestehen kann? Oder ist Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass das Unternehmen, auf dessen Kapazitäten sich der Wirtschaftsteilnehmer stützt, tatsächlich und persönlich den Auftrag in dem Umfang auszuführen hat, in dem seine Kapazitäten angegeben worden sind?
3. Ist Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der zwar über eigene Erfahrung verfügt, jedoch in einem geringeren Umfang, als er gegenüber dem Auftraggeber angeben möchte (z. B. nicht ausreichend, um ein Angebot für die Ausführung des gesamten Auftrags abgeben zu können), sich zusätzlich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen kann, um seine Aussichten im Vergabeverfahren zu verbessern?
4. Ist Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass der Auftraggeber in der Bekanntgabe des Auftrags oder im Lastenheft die Grundsätze bestimmen kann (oder sogar muss), nach denen der Wirtschaftsteilnehmer sich auf Kapazitäten anderer Unternehmen stützen kann, z. B. auf welche Art das andere Unternehmen an der Ausführung des Auftrags beteiligt sein muss, wie die Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers und des anderen Unternehmens verbunden werden können, ob das andere Unternehmen mit dem Wirtschaftsteilnehmer gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Auftragsausführung in dem Umfang haftet, in dem der Wirtschaftsteilnehmer sich auf die Kapazitäten des anderen Unternehmens beruft?
5. Lässt der in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegte Grundsatz der gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer eine Berufung auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens gemäß Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie zu, in deren Rahmen die Kapazitäten von zwei oder von mehr Unternehmen summiert werden, die hinsichtlich ihrer Fachkunde und Erfahrung nicht über die vom Auftraggeber geforderten Kapazitäten verfügen?
6. Lässt damit der in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegte Grundsatz der gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer eine Auslegung von Art. 44 und Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG dahin gehend zu, dass die von dem öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen zum Zweck der Teilnahme an dem Verfahren unabhängig von den tatsächlichen Qualifikationen des Wirtschaftsteilnehmers nur formal erfüllt zu werden brauchen?
7. Lässt es der in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegte Grundsatz der gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer zu, dass der Wirtschaftsteilnehmer, soweit die Abgabe eines Angebots für einen Teil des Auftrags zulässig ist, nach der Abgabe der Angebote, beispielsweise im Rahmen einer Ergänzung oder Erläuterung der Unterlagen, angibt, auf welchen Teil des Auftrags sich die von ihm zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren dargelegten Kapazitäten beziehen?
8. Lassen es der in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegte Grundsatz der gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer sowie der Transparenzgrundsatz zu, dass eine durchgeführte Auktion für ungültig erklärt und eine elektronische Auktion wiederholt wird, wenn sie in wesentlicher Hinsicht nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wenn etwa nicht alle Wirtschaftsteilnehmer, die zulässige Angebote eingereicht haben, zur Teilnahme aufgefordert wurden?
9. Lassen es der in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegte Grundsatz der gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer sowie der Transparenzgrundsatz zu, dass der Auftrag an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, auf dessen Angebot in einer solchen Auktion der Zuschlag erteilt wurde, ohne dass diese Auktion wiederholt wurde, wenn nicht festgestellt werden kann, ob die Teilnahme des nicht berücksichtigten Wirtschaftsteilnehmers das Ergebnis der Auktion geändert hätte?

10. Kann bei der Auslegung der Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG der Inhalt der Vorschriften sowie der Erwägungsgründe der Richtlinie 2014/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG — obwohl die Frist zu ihrer Umsetzung noch nicht abgelaufen ist — als Auslegungsleitfaden herangezogen werden, soweit sie bestimmte Annahmen und Absichten des Unionsgesetzgebers erhellt und nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG steht?

(¹) ABl. L 134, S. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 7. Juli 2014 —
Verein für Konsumenteninformation gegen A1 Telekom Austria AG**

(Rechtssache C-326/14)

(2014/C 339/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: A1 Telekom Austria AG

Vorlagefrage

Ist das in Art. 20 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie (¹) für die Teilnehmer vorgesehene Recht, „bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen“ den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, auch für den Fall vorzusehen, dass sich eine Anpassung der Entgelte aus den Vertragsbedingungen ableitet, die bereits bei Vertragsabschluss vorsehen, dass in der Zukunft eine Anpassung der Entgelte (Steigerung/Reduktion) entsprechend den Veränderungen eines objektiven Verbraucherpreisindex, der die Geldwertentwicklung abbildet, zu erfolgen hat?

(¹) Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337, S. 11.

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session, Schottland (Vereinigtes Königreich), eingereicht
am 8. Juli 2014 — The Scotch Whisky Association u. a./The Lord Advocate, The Advocate General for
Scotland**

(Rechtssache C-333/14)

(2014/C 339/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session, Schottland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: The Scotch Whisky Association u. a.

Rechtsmittelgegner: The Lord Advocate, The Advocate General for Scotland

Vorlagefragen

1. Ist es nach dem Unionsrecht über die Gemeinsame Marktordnung für Wein und insbesondere der Verordnung Nr. 1308/2013 ⁽¹⁾ zulässig, wenn ein Mitgliedstaat eine nationale Maßnahme erlässt, durch die für Wein ein an den Alkoholgehalt in dem verkauften Erzeugnis anknüpfender Mindestverkaufspreis im Einzelhandel festgelegt wird und die damit von dem an sich auf dem Weinmarkt geltenden Grundsatz der freien Preisbildung durch Marktkräfte abweicht?
2. Wenn im Sinne einer Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV
 - a) ein Mitgliedstaat zu der Ansicht gelangt ist, dass es zum Schutz der menschlichen Gesundheit zweckmäßig ist, die Kosten des Konsums von Waren — hier alkoholischen Getränken — für Verbraucher oder eine Gruppe von Verbrauchern zu erhöhen, und
 - b) es dem Mitgliedstaat freisteht, Verbrauch- oder andere Steuern auf diese Waren zu erheben (einschließlich Steuern oder Abgaben, die auf dem Alkoholgehalt, der Menge oder dem Wert beruhen, bzw. einer Kombination solcher steuerlichen Maßnahmen),ist es dann unionsrechtlich zulässig — und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen —, dass sich der Mitgliedstaat gegen solche steuerlichen Mittel zur Erhöhung des Verbraucherpreises und stattdessen für gesetzgeberische Maßnahmen entscheidet, durch die ein Mindestpreis im Einzelhandel festgelegt wird und die den Handel und den Wettbewerb innerhalb der Union verfälschen?
3. Wird ein Gericht in einem Mitgliedstaat mit der Entscheidung der Frage befasst, ob eine gesetzgeberische Maßnahme, die eine mit Art. 34 AEUV unvereinbare mengenmäßige Beschränkung darstellt, jedoch nach Art. 36 AEUV zum Schutz der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt sein kann, hat sich das nationale Gericht dann allein auf die Angaben, Beweismittel oder sonstigen Unterlagen zu beschränken, die dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorschriften zur Verfügung gestanden haben und von diesem berücksichtigt worden sind? Falls nein, welchen anderen Beschränkungen könnte die Befugnis des nationalen Gerichts unterliegen, alle Unterlagen oder Beweismittel zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Verfügung stehen und von den Parteien vorgelegt werden?
4. Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats bei seiner Auslegung und Anwendung des Unionsrechts das Vorbringen der nationalen Behörden zu prüfen hat, dass eine Maßnahme, die an sich eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Art. 34 AEUV darstellt, zum Schutz der menschlichen Gesundheit als Ausnahme nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt sei, inwieweit ist das nationale Gericht dann verpflichtet oder berechtigt, sich auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen eine objektive Meinung von der Geeignetheit der Maßnahme zur Erreichung des angegebenen Ziels, von der Verfügbarkeit mindestens gleichwertiger alternativer Maßnahmen, die den Wettbewerb innerhalb der Union weniger beeinträchtigen, und von der allgemeinen Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu bilden?
5. Darf bei der Prüfung (im Rahmen einer Meinungsverschiedenheit in der Frage, ob eine Maßnahme nach Art. 36 AEUV zum Schutz der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt ist) des Bestehens einer alternativen Maßnahme, die den Handel und den Wettbewerb innerhalb der Union nicht oder zumindest weniger beeinträchtigt, diese alternative Maßnahme legitimerweise mit der Begründung von der Hand gewiesen werden, dass ihre Wirkungen möglicherweise nicht genau den Wirkungen der nach Art. 34 AEUV verbotenen Maßnahme entsprechen, sondern in weiteren, zusätzlichen Vorteilen bestehen können und der Erreichung eines umfassenderen, allgemeinen Ziels förderlich sein können?
6. Inwieweit darf bei der Beurteilung einer nationalen Maßnahme, die anerkanntermaßen oder nach den Feststellungen eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Art. 34 AEUV darstellt, für die ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 36 AEUV geltend gemacht wird, und insbesondere bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ein mit dieser Aufgabe betrautes Gericht seine eigene Beurteilung des Wesens und des Ausmaßes des Verstoßes der als mengenmäßige Beschränkung nach Art. 34 verbotenen Maßnahme zugrunde legen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347, S. 671).

Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 11. Juli 2014 — Les Jardins de Jouvence S.C.R.L./État belge

(Rechtssache C-335/14)

(2014/C 339/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Les Jardins de Jouvence S.C.R.L.

Beklagter: État belge

Vorlagefragen

1. Ist eine Einrichtung für betreutes Wohnen im Sinne des Dekrets des wallonischen Regionalrats vom 5. Juni 1997 über Altersheime, Einrichtungen für betreutes Wohnen und Tagesbetreuungscentren für Senioren im Alter von mindestens sechzig Jahren, die mit Gewinnerzielungsabsicht private Wohnungen für ein oder zwei Personen mit ausgestatteter Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer und ausgestattetem Badezimmer zur Verfügung stellt, welche diesen Personen die Führung eines unabhängigen Lebens ermöglichen, sowie ebenfalls mit Gewinnerzielungsabsicht verschiedene entgeltliche fakultative Dienstleistungen erbringt, die nicht nur auf die Bewohner dieser Einrichtung beschränkt sind (Restaurant und Bar, Friseur- und Schönheitssalon, Kinesiotherapieraum, Ergotherapie, Waschküche und Wäscherei, Ambulanz und Blutentnahmedienst, Arztpraxis), eine Einrichtung mit im Wesentlichen sozialem Charakter, die „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen“ im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ (nunmehr Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽²⁾) erbringt?
2. Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn die fragliche Einrichtung für betreutes Wohnen für die Erbringung solcher Dienstleistungen Zuschüsse oder jegliche andere Form von Vorteil oder der finanziellen Begünstigung seitens der öffentlichen Hand erhält?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Sonthofen (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2014
— Strafverfahren gegen Sebat Ince

(Rechtssache C-336/14)

(2014/C 339/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Sonthofen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Sebat Ince

Andere Partei: Staatsanwaltschaft Kempten

Vorlagefragen

I. Zum ersten Tatvorwurf (Januar 2012) und zum zweiten Tatvorwurf bis Ende Juni 2012:

1 a) Ist Artikel 56 AEUV dahin auszulegen, dass den Strafverfolgungsbehörden untersagt ist, die ohne deutsche Erlaubnis erfolgte Vermittlung von Sportwetten an im EU-Ausland lizenzierte Wettveranstalter zu sanktionieren, wenn die Vermittlung auch eine deutsche Erlaubnis des Veranstalters voraussetzt, den nationalen Stellen aber durch eine unionsrechtswidrige Gesetzeslage („Sportwettenmonopol“) verboten ist, nichtstaatlichen Wettveranstaltern eine Erlaubnis zu erteilen?

1 b) Ändert sich die Beantwortung der Frage 1 a), wenn in einem der 15 deutschen Bundesländer, die das staatliche Sportwettenmonopol gemeinsam errichtet haben und gemeinsam vollziehen, staatliche Stellen in Verbots- oder Strafverfahren behaupten, das gesetzliche Verbot, privaten Anbietern eine Erlaubnis zu erteilen, werde bei einem eventuellen Antrag auf eine Veranstalter- oder Vermittlungserlaubnis für dieses Bundesland nicht angewendet?

1 c) Sind die unionsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit, sowie das Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-186/11 dahin auszulegen, dass sie einer dauerhaften, als „präventiv“ bezeichneten Untersagung oder Sanktionierung der grenzüberschreitenden Vermittlung von Sportwetten entgegenstehen, wenn dies damit begründet wird, dass für die Untersagungsbehörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht „*offensichtlich, d. h. ohne weitere Prüfung erkennbar war*“, dass die Vermittlungstätigkeit alle materiellen Erlaubnisvoraussetzungen — abgesehen von dem monopolistischen Staatsvorbehalt — erfüllt?

2) Ist die Richtlinie 98/34/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie der Sanktionierung der ohne deutsche Erlaubnis erfolgten Vermittlung von Sportwetten über einen Wettautomaten an einen im EU-Ausland lizenzierten Wettveranstalter entgegensteht, wenn die staatlichen Eingriffe auf einem nicht an die EU-Kommission notifizierte Gesetz eines einzelnen Bundeslandes beruhen, das den ausgelaufenen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen („GlüStV“) zum Inhalt hat?

II. Zum zweiten Tatvorwurf für die Zeit ab Juli 2012

3) Sind Artikel 56 AEUV, das Transparenzgebot, der Gleichheitssatz und das unionsrechtliche Verbot der Günstlingswirtschaft dahin auszulegen, dass sie der Sanktionierung der Vermittlung von Sportwetten ohne deutsche Erlaubnis an einen im EU-Ausland lizenzierten Wettveranstalter in einem Fall entgegenstehen, der durch den für neun Jahre angelegten Glücksspieländerungsstaatsvertrag („GlüÄndStV“) mit einer „Experimentierklausel für Sportwetten“ gekennzeichnet ist, der für sieben Jahre die theoretische Möglichkeit vorsieht, maximal 20 Konzessionen auch an nicht staatliche Wettveranstalter mit Legalisierungswirkung für alle deutschen Bundesländer als notwendige Voraussetzung für eine Vermittlungserlaubnis zu vergeben, wenn

- a) das Konzessionsverfahren und in diesem Zusammenhang geführte Rechtsstreitigkeiten von der Konzessionsstelle gemeinsam mit derjenigen Rechtsanwaltskanzlei betrieben werden, die die Mehrzahl der Bundesländer und ihre Lotterieu Unternehmen im Zusammenhang mit dem unionsrechtswidrigen Sportwettenmonopol regelmäßig beraten und vor nationalen Gerichten gegen private Wettanbieter vertreten hat und mit der Vertretung der staatlichen Stellen in den Vorabentscheidungsverfahren Markus Stoß [u. a., C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07 und C-410/07, ECLI:EU:C:2010:504], Carmen Media [Group, C-46/08, ECLI:EU:C:2010:505] und Winner Wetten [C-409/06, ECLI:EU:C:2010:503] beauftragt war,
- b) aus der am 8. August 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Konzessionsausschreibung keine Details zu den Mindestanforderungen an die vorzulegenden Konzepte, zum Inhalt der übrigen verlangten Erklärungen und Nachweise sowie zur Auswahl der maximal 20 Konzessionäre hervorgingen, Details vielmehr erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit einem so genannten „Informationsmemorandum“ und zahlreichen weiteren Dokumenten nur Bewerbern mitgeteilt wurden, die sich für eine „zweite Stufe“ des Konzessionsverfahrens qualifiziert hatten,
- c) die Konzessionsstelle acht Monate nach Beginn des Verfahrens entgegen der Ausschreibung nur 14 Konzessionsbewerber zur persönlichen Präsentation ihrer Sozial- und Sicherheitskonzepte einlädt, weil diese die Mindestvoraussetzungen für eine Konzession zu 100 % erfüllt hätten, 15 Monate nach Beginn des Verfahrens aber mitteilt, kein einziger Bewerber habe die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen in „prüffähiger Form“ nachgewiesen,
- d) der aus einem Zusammenschluss der staatlichen Lotteriegesellschaften bestehende staatlich beherrschte Konzessionsbewerber („Ods“, Ods Deutschland Sportwetten GmbH) zu den 14 Bewerbern gehört, die zur Präsentation ihrer Konzepte bei der Konzessionsstelle eingeladen wurden, wegen ihrer organisatorischen Verflechtung mit Veranstaltern von Sportereignissen aber wohl nicht konzessionsfähig ist, weil die Gesetzeslage (§ 21 Abs. 3 GlüÄndStV) eine strikte Trennung des aktiven Sports und der ihn organisierenden Vereinigungen von der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten verlangt,
- e) für die Erteilung einer Konzession unter anderem die Darlegung „der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung des beabsichtigten Sportwettenangebotes erforderlichen Mittel“ verlangt wird,
- f) die Konzessionsstelle und das über die Vergabe von Konzessionen entscheidende Glücksspielkollegium, das aus Vertretern der Bundesländer besteht, von der Möglichkeit der Konzessionsvergabe an private Wettveranstalter keinen Gebrauch machen, während staatliche Lotterieu Unternehmen bis ein Jahr nach der eventuellen Konzessionsvergabe Sportwetten, Lotterien und andere Glücksspiele ohne Konzession veranstalten und über ihr flächendeckendes Netz gewerblicher Annahmestellen vertreiben und bewerben dürfen?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204, S. 37,

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 14. Juli 2014 —
Quenon K. SPRL/Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA**

(Rechtssache C-338/14)

(2014/C 339/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Quenon K. SPRL

Berufungsbeklagte: Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 17 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er den nationalen Gesetzgeber dazu ermächtigt, festzulegen, dass der Handelsvertreter nach Vertragsbeendigung einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die Kundschaft hat, deren Höhe den Betrag einer jährlichen Vergütung nicht überschreiten darf, sowie daneben, wenn der Betrag der Ausgleichszahlung nicht den gesamten tatsächlich erlittenen Schaden abdeckt, auf Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des tatsächlich erlittenen Schadens und dem der Ausgleichszahlung?
2. Ist Art. 17 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie insbesondere dahin auszulegen, dass er die Zuerkennung von Schadensersatz zusätzlich zu einer Ausgleichszahlung für die Kundschaft vom Vorliegen eines vertraglichen oder quasi-deliktischen Verschuldens des Unternehmers, das in kausalem Zusammenhang mit den geltend gemachten Schäden steht, und vom Vorliegen eines gesonderten Schadens neben demjenigen, der durch die pauschale Ausgleichszahlung für die Kundschaft abgedeckt wird, abhängig macht?
3. Wenn die letzte Frage zu bejahen ist: Hat sich das Verschulden von der einseitigen Vertragsbeendigung zu unterscheiden, wie beispielsweise die Zustellung einer Kündigung ohne ausreichende Kündigungsfrist, die Gewährung ungenügender Ausgleichszahlungen für die Kündigung und die Kundschaft, das Vorliegen vom Unternehmer zu vertretender schwerwiegender Gründe, eine missbräuchliche Ausübung des Kündigungsrechts oder jegliche andere Vertragsverletzungen insbesondere im Hinblick auf die Gepflogenheiten des Handels?

⁽¹⁾ ABL L 382, S. 17.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2014 — R.
L. Trijber, der tätig wird unter der Firma Amstelboats/College van Burgemeester en Wethouders van
Amsterdam**

(Rechtssache C-340/14)

(2014/C 339/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R.L. Trijber, Unternehmer mit der Firma Amstelboats

Rechtsmittelgegner: College van Burgemeester en Wethouders van Amsterdam

Vorlagefragen

1. Ist die Fahrgastbeförderung mit offener Schaluppe auf den Binnengewässern von Amsterdam, insbesondere um gegen Entgelt Rundfahrten und die Vermietung für Partys anzubieten, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, eine Dienstleistung, für die die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36) gelten, unter Berücksichtigung der Ausnahme für Verkehrsdienstleistungen in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Findet Kapitel III der Richtlinie 2006/123 Anwendung auf rein innerstaatliche Sachverhalte oder gilt bei der Beurteilung der Frage, ob dieses Kapitel Anwendung findet, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in rein innerstaatlichen Sachverhalten?
3. Sofern die Antwort auf Frage 2 dahin lautet, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in einem rein innerstaatlichen Sachverhalt bei der Beurteilung der Frage gilt, ob Kapitel III der Richtlinie 2006/123 Anwendung findet:
 - a) Müssen die nationalen Gerichte die Vorschriften in Kapitel III der Richtlinie 2006/123 in einem Fall wie dem vorliegenden anwenden, in dem sich der Dienstleistungserbringer weder grenzüberschreitend niedergelassen hat noch grenzüberschreitend Dienstleistungen anbietet und sich nichtsdestotrotz auf diese Vorschriften beruft?
 - b) Ist für die Antwort auf diese Frage von Bedeutung, dass die Dienstleistungen voraussichtlich vor allem an Einwohner der Niederlande erbracht werden?
 - c) Ist für die Beantwortung dieser Frage festzustellen, ob in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen tatsächlich Interesse an der Erbringung derselben oder vergleichbarer Dienstleistungen bekundet haben oder bekunden werden?
4. Folgt aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/123, dass, wenn die Zahl der Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt ist, die Geltungsdauer der Genehmigungen auch in Anbetracht des Ziels dieser Richtlinie, für freien Zugang zum Dienstleistungsmarkt zu sorgen, ebenfalls begrenzt werden muss, oder liegt das im Ermessen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats?

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2014 —
J. Harmsen/Burgemeester van Amsterdam**

(Rechtssache C-341/14)

(2014/C 339/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J. Harmsen

Rechtsmittelgegner: Burgemeester van Amsterdam

Vorlagefragen

1. Findet Kapitel III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36) Anwendung auf rein innerstaatliche Sachverhalte oder gilt bei der Beurteilung der Frage, ob dieses Kapitel Anwendung findet, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in rein innerstaatlichen Sachverhalten?

2. Sofern die Antwort auf Frage 1 dahin lautet, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in einem rein innerstaatlichen Sachverhalt bei der Beurteilung der Frage gilt, ob Kapitel III der Richtlinie 2006/123 Anwendung findet:
 - a) Müssen die nationalen Gerichte die Vorschriften in Kapitel III der Richtlinie 2006/123 in einem Fall wie dem vorliegenden anwenden, in dem sich der Dienstleistungserbringer weder grenzüberschreitend niedergelassen hat noch grenzüberschreitend Dienstleistungen anbietet und sich nichtsdestotrotz auf diese Vorschriften beruft?
 - b) Ist es für die Beantwortung dieser Frage erheblich, dass der Betreiber vornehmlich Dienstleistungen an selbstständige Prostituierte aus anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden erbringt?
 - c) Ist für die Beantwortung dieser Frage festzustellen, ob in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen tatsächlich Interesse an der Errichtung eines Fensterprostitutionsbetriebs in Amsterdam bekundet haben oder bekunden werden?
3. Soweit sich der Dienstleistungserbringer auf die Vorschriften in Kapitel III der Richtlinie 2006/123 berufen kann: Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. c dieser Richtlinie einer Maßgabe wie der hier im Streit stehenden entgegen, wonach es einem Inhaber von Fensterprostitutionsbetrieben nur erlaubt ist, Zimmer stundenweise an Prostituierte zu vermieten, die mit dem Betreiber in einer für ihn verständlichen Sprache kommunizieren können?

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 17. Juli 2014 —
Kyowa Hakko Europe GmbH gegen Hauptzollamt Hannover**

(Rechtssache C-344/14)

(2014/C 339/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kyowa Hakko Europe GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei Aminosäuremischungen wie denen des Streitfalls (RM0630 bzw. RM0789), aus welchen (in Verbindung mit Kohlehydraten und Fetten) ein Nahrungsmittel hergestellt wird, mit dem ein grundsätzlich lebensnotwendiger, in der normalen Ernährung vorhandener, im Einzelfall aber allergieauslösender Stoff ersetzt wird und dadurch allergiebedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen vermieden und die Linderung oder sogar Heilung bereits eingetretener Schäden ermöglicht werden, um eine zu prophylaktischen oder therapeutischen Zwecken aus mehreren Bestandteilen gemischte Arzneiware im Sinne der Position 3003 der Kombinierten Nomenklatur ⁽¹⁾?
- Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen sein sollte:
2. Handelt es sich bei den Aminosäuremischungen um Nährstoffzubereitungen der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur, die nach Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur aus diesem Kapitel ausgewiesen sind, weil sie keine über die Zuführung von Nahrung hinausgehende prophylaktische oder therapeutische Wirkung entfalten?

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. L 290, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 21. Juli 2014 — Ministre délégué, chargé du budget/Marlène Pazdziej

(Rechtssache C-349/14)

(2014/C 339/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre délégué, chargé du budget

Rechtsmittelgegnerin: Marlène Pazdziej

Vorlagefrage

Steht Art. 12 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union jeder Berücksichtigung der Bezüge eines einem steuerrechtlichen Haushalt angehörenden Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union bei der Berechnung des theoretischen Einkommens dieses Haushalts entgegen, wenn diese Berücksichtigung geeignet ist, die Höhe des von dem Haushalt zu entrichtenden Steuerbetrags zu beeinflussen, oder sind weiterhin die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1999 (Rechtssache C-229/98) ⁽¹⁾ ergebenden Folgerungen in Fällen zu ziehen, in denen die Berücksichtigung solcher Bezüge im Hinblick auf die mögliche Anwendung einer sozialen Maßnahme, die in der Gewährung einer Befreiung von der Steuer, einer Verminderung ihrer Bemessungsgrundlage oder allgemein einer Steuerermäßigung besteht, nur der Feststellung dient, ob das theoretische Einkommen des steuerrechtlichen Haushalts unterhalb oder oberhalb der Grenze liegt, die das innerstaatliche Steuerrecht für die — u. U. nach Maßgabe dieses theoretischen Einkommens modifizierte — Gewährung der Vergünstigung dieser sozialen Maßnahme festlegt?

⁽¹⁾ EU:C:1999:501.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Estrella Rodríguez Sanchez/Consum Sociedad Cooperativa Valenciana

(Rechtssache C-351/14)

(2014/C 339/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Estrella Rodríguez Sanchez

Beklagte: Consum Sociedad Cooperativa Valenciana

Vorlagefragen

1. Fällt das Rechtsverhältnis eines als Arbeitnehmer beschäftigten Genossen einer Cooperativa de trabajo asociado (Produktivgenossenschaft) im Sinne von Art. 80 der (spanischen) Ley 27/99 über die Genossenschaften und von Art. 89 der Ley 8/2003 über die Genossenschaften der Autonomen Gemeinschaft Valencia, das, auch wenn es nach nationalem Recht und der nationalen Rechtsprechung als gesellschaftsrechtlich eingestuft wird, im Bereich des Gemeinschaftsrechts als „Arbeitsvertrag“ beurteilt werden könnte, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/18 ⁽¹⁾ betreffend die „überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub“, die in Paragraph 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung definiert ist?

Falls diese erste Frage verneint wird, wird, hilfsweise im Verhältnis zur vorangehenden, eine zweite Frage gestellt.

2. Ist Paragraph 8 Nr. 2 der „überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub“ (Richtlinie 2010/18) und insbesondere die Regelung wonach „die Umsetzung dieser Vereinbarung ... nicht eine Verringerung des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem unter diese Vereinbarung fallenden Bereich [rechtfertigt]“, dahin auszulegen, dass dann, wenn keine ausdrückliche Umsetzung der Richtlinie 2010/18 durch den Mitgliedstaat erfolgt ist, der Schutzbereich, den dieser bei der Umsetzung der früheren Richtlinie 96/34/EG ⁽²⁾, definierte, nicht eingeschränkt werden kann?

Nur für den Fall, dass eine dieser zwei Fragen bejaht werden sollte, weil eine Anwendbarkeit der Richtlinie 2010/18 auf ein gesellschaftsrechtliches Arbeitsverhältnis wie das der Klägerin angenommen wird, wäre es — aus noch darzustellenden Gründen — gerechtfertigt, die folgenden weiteren Fragen zu stellen.

3. Ist Paragraph 6 der neuen „überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub“ als Teil der Richtlinie 2010/18 dahin auszulegen, dass er verlangt, dass die interne nationale Rechtsvorschrift oder Vereinbarung zur Umsetzung die Verpflichtungen der Unternehmer, die Anträge ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf „Änderungen ihrer Arbeitszeiten und/oder des Arbeitsarrangements“ bei der Rückkehr nach dem Elternurlaub unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu „prüfen“ und zu „beantworten“, aufnimmt und erläutert, auch ohne dass der Auftrag zur Umsetzung durch eine interne Rechtsvorschrift oder Vereinbarung als erfüllt angesehen werden könnte — was die Wirksamkeit dieses Rechts — ausschließlich — von dem Ermessensspielraum des Unternehmers, diesen Anträgen nachzukommen oder dies nicht zu tun, abhängig macht?
4. Ist Paragraph 6 der „überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub“ — im Lichte von Art. 3 der Richtlinie [2010/18] und der in Paragraph 8 der Vereinbarung enthaltenen „Schlussbestimmungen“ — dahin zu verstehen, dass ihm, wenn eine Umsetzung nicht erfolgt ist, eine „unmittelbare horizontale“ Wirkung zukommt, um eine gemeinschaftsrechtliche Mindestregelung zu gewährleisten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (ABl. L 68, S. 13).

⁽²⁾ Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Juan Miguel Iglesias Gutiérrez/Bankia, SA u. a.

(Rechtssache C-352/14)

(2014/C 339/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 2 de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Juan Miguel Iglesias Gutiérrez

Beklagte: Bankia, S.A., Betriebsgruppe der Gewerkschaft UGT, Betriebsgruppe der Gewerkschaft CCOO, Betriebsgruppe der Gewerkschaft ACCAM, Betriebsgruppe der Gewerkschaft CSICA, Betriebsgruppe der Gewerkschaft SATE

Vorlagefragen

1. Laufen Art. 56 des Arbeitnehmerstatuts — Real Decreto Legislativo 1/1995 vom 24. März 1995 —, die Fünfte Übergangsvorschrift der Ley 3/2012 vom 6. Juli 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Reform des Arbeitsmarkts und die Art. 123 und 124 Abs. 13 der Sozialgerichtsordnung — Ley 36/2011 vom 10. Oktober 2011 — (Letztere aufgrund ihrer impliziten Verweisung auf die zuvor genannten Vorschriften) den Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — konsolidierte Fassung — insoweit zuwider, als sie die durch die Entscheidung der Europäischen Kommission in dem Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ genehmigten Entschädigungen betragsmäßig erhöhen?

2. Würde eine Auslegung dieser Vorschriften dahin, dass das Gericht in Fällen, in denen es die Entlassung für statthaft erklärt, die Entschädigungen dem in den innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Minimum angleichen dürfte, den dargelegten unionsrechtlichen Regelungen und der Entscheidung der Europäischen Kommission im Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ zuwiderlaufen?
3. Würde eine Auslegung dieser Vorschriften dahin, dass das Gericht in Fällen, in denen es die Entlassung für unstatthaft erklärt, die Entschädigungen den Beträgen anpassen dürfte, die in der im Konsultationszeitraum getroffenen Vereinbarung festgelegt worden sind — dabei vorausgesetzt, dass diese Beträge über dem gesetzlichen Minimum und unter der gesetzlichen Höchstgrenze liegen —, den dargelegten unionsrechtlichen Regelungen und der Entscheidung der Europäischen Kommission im Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ zuwiderlaufen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am
22. Juli 2014 — Elisabet Rion Bea/Bankia S.A. u. a.**

(Rechtssache C-353/14)

(2014/C 339/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elisabet Rion Bea

Beklagte: Bankia, S.A., Sección Sindical UGT, Sección Sindical CCOO, Sección Sindical ACCAM, Sección Sindical CSICA, Sección Sindical SATE und Fondo de Garantía Salarial

Vorlagefragen

1. Laufen Art. 56 des Arbeitnehmerstatuts — Real Decreto Legislativo 1/1995 vom 24. März 1995 —, die Fünfte Übergangsvorschrift der Ley 3/2012 vom 6. Juli 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Reform des Arbeitsmarkts und die Art. 123 und 124 Abs. 13 der Sozialgerichtsordnung — Ley 36/2011 vom 10. Oktober 2011 — (Letztere aufgrund ihrer impliziten Verweisung auf die zuvor genannten Vorschriften) den Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — konsolidierte Fassung — insoweit zuwider, als sie die durch die Entscheidung der Europäischen Kommission in dem Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ genehmigten Entschädigungen betragsmäßig erhöhen?
 2. Würde eine Auslegung dieser Vorschriften dahin, dass das Gericht in Fällen, in denen es die Entlassung für statthaft erklärt, die Entschädigungen dem in den innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Minimum angleichen dürfte, den dargelegten unionsrechtlichen Regelungen und der Entscheidung der Europäischen Kommission im Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ zuwiderlaufen?
 3. Würde eine Auslegung dieser Vorschriften dahin, dass das Gericht in Fällen, in denen es die Entlassung für unstatthaft erklärt, die Entschädigungen den Beträgen anpassen dürfte, die in der im Konsultationszeitraum getroffenen Vereinbarung festgelegt worden sind — dabei vorausgesetzt, dass diese Beträge über dem gesetzlichen Minimum und unter der gesetzlichen Höchstgrenze liegen —, den dargelegten unionsrechtlichen Regelungen und der Entscheidung der Europäischen Kommission im Verfahren „State aid SA.35253 (2012/N) Spain. Restructuring and Recapitalisation of the BFA Group“ zuwiderlaufen?
-

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Juli 2014 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 13. Mai 2014 in den Rechtssachen T-458/10 bis T-467/10 und T-471/10, Peter McBride u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-361/14 P)

(2014/C 339/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und A. Szmytkowska sowie B. Doherty, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Peter McBride, Hugh McBride, Mullglen Ltd, Cathal Boyle, Thomas Flaherty, Ocean Trawlers Ltd, Patrick Fitzpatrick, Eamon McHugh, Eugene Hannigan, Larry Murphy und Brendan Gill

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Siebte Kammer) vom 13. Mai 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-458/10 bis T-467/10 und T-471/10, Peter McBride u. a./Europäische Kommission, aufzuheben,
- die Nichtigkeitsklage abzuweisen und jedenfalls den ersten Klagegrund zurückzuweisen,
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung über die Klagegründe, über die der Gerichtshof der Europäischen Union nicht entschieden hat, an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, und
- den Klägern die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel und dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

Erstens habe das Gericht Art. 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“ oder „Vertrag“) in Verbindung mit Art. 263 AEUV, dem Grundsatz der Wirksamkeit, dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Grundsatz der Kontinuität der Rechtsstrukturen, der zeitlichen Geltung des Gesetzes, dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsätzen für die zeitliche Abfolge von Rechtsvorschriften insofern falsch ausgelegt und angewandt, als es bestimmte Beschlüsse der Kommission für nichtig erklärt habe, mit denen bezweckt worden sei, den Verpflichtungen der Kommission aus den Urteilen in den verbundenen Rechtssachen T-218/03 bis T-241/03, Boyle u. a./Kommission, und in den verbundenen Rechtssachen C-373/06 P, C-379/06 P und C-382/06 P, Flaherty u. a./Kommission, nachzukommen. In dem angefochtenen Urteil sei festgestellt worden, dass die Kommission die Pflicht habe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus diesen Urteilen ergäben, dass sie aber nicht die Befugnis dazu habe.

Zweitens habe das Gericht es versäumt, sein Urteil ordnungsgemäß zu begründen und auf ein zentrales Argument der Kommission (sowie auf die Frage der Zulässigkeit in einer Rechtssache) einzugehen. Dadurch habe es gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs und gegen Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoßen.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland), eingereicht am 28. Juli 2014 — Annette Lorch, Kurt Lorch gegen Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-364/14)

(2014/C 339/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Rüsselsheim

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Annette Lorch, Kurt Lorch

Beklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefragen

1. Muss sich der außergewöhnliche Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ⁽¹⁾ unmittelbar auf den gebuchten Flug beziehen?
2. Für den Fall, dass die 1. Frage zu verneinen ist: Wie viele Vorumläufe des für den geplanten Flug eingesetzten Flugzeugs sind für einen außergewöhnlichen Umstand relevant? Gibt es eine zeitliche Begrenzung bezüglich der Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände auf Vorumlaufflügen? Und wenn ja, wie ist diese zu bemessen?
3. Für den Fall, dass auch außergewöhnliche Umstände, die bei Vorumläufen auftreten, für einen späteren Flug relevant sind: Müssen sich die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung nur auf die Verhinderung des außergewöhnlichen Umstands oder auch auf die Vermeidung einer längeren Verspätung beziehen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 31. Juli 2014 von der Toshiba Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. Mai 2014 in der Rechtssache T-519/09, Toshiba Corporation/Europäische Kommission

(Rechtssache C-373/14 P)

(2014/C 339/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Toshiba Corporation (Prozessbevollmächtigte: J. F. MacLennan, Solicitor, Rechtsanwalt A. Schulz sowie J. Jourdan und P. Berghe, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 in der Rechtssache T-519/09, Toshiba Corporation/Europäische Kommission, aufzuheben, soweit mit ihm die Klage von Toshiba auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 der Entscheidung der Europäischen Kommission in der Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren abgewiesen worden ist, und die Entscheidung für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es im Einklang mit der rechtlichen Beurteilung im Urteil des Gerichtshofs entscheidet, und in jedem Fall,
- Toshiba ihre Kosten, einschließlich ihrer Kosten im Verfahren vor dem Gericht, zuzusprechen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin greift das Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 in der Rechtssache T-519/09, Toshiba Corporation/Europäische Kommission (im Folgenden: angefochtenes Urteil), an, in der die Toshiba Corporation (im Folgenden: Toshiba) auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission in der Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren geklagt hatte. In dem Urteil, das Gegenstand des Rechtsmittels ist, hat das Gericht die Klage von Toshiba insgesamt abgewiesen und Toshiba die Kosten auferlegt. Mit dem vorliegenden Rechtsmittel macht Toshiba geltend, dass das Gericht folgende Rechtsfehler begangen habe:

- Erster Rechtsmittelgrund: Toshiba trägt vor, das Gericht habe bei seiner Einschätzung, dass japanische Hersteller von Leistungstransformatoren potenzielle Wettbewerber auf dem EWR-Markt seien, (1) weil die Zutrittsschranken zum EWR-Markt nicht unüberwindbar gewesen seien und (2) aufgrund des Bestehens eines Gentlemen's Agreement, einen verfehlten rechtlichen Maßstab angewandt; stattdessen hätte es prüfen müssen, ob die japanischen Hersteller tatsächlich konkrete Möglichkeiten gehabt hätten, in den EWR-Markt einzudringen, und ob ein solches Eindringen eine wirtschaftlich realisierbare Strategie gewesen wäre. Mangels eines potenziellen Wettbewerbs zwischen japanischen und europäischen Herstellern habe das Gentlemen's Agreement nicht gegen Art. 81 EG verstoßen können, so dass die Kommission für die Verfolgung der Sache nicht zuständig gewesen sei. Das angefochtene Urteil sei daher aufzuheben, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, soweit sie Toshiba betreffe.
 - Zweiter Rechtsmittelgrund: Toshiba macht geltend, das Gericht habe den Inhalt eines Schreibens verfälscht, in dem eine andere Partei des Verfahrens angegeben habe, dass sie die Feststellungen der Kommission nicht in Frage stellen werde. Die Kommission sei davon ausgegangen, dass das Schreiben die früheren Einlassungen der Partei ersetzt habe, in denen sie bestätigt habe, keine Verkäufe im EWR getätigt zu haben. Dies stelle jedoch eine Verfälschung der Beweise dar, auf die das Gericht seine Annahme gestützt habe, dass die Zutrittsschranken zum EWR-Markt nicht unüberwindbar gewesen seien. Daher sei das angefochtene Urteil aufzuheben, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären.
 - Dritter Rechtsmittelgrund: Toshiba trägt vor, die Feststellung des Gerichts, dass das Vorbringen von Toshiba zu ihrer Nichtteilnahme an dem Treffen in Zürich im Jahr 2003 „wirkunglos“ sei, sei widersprüchlich begründet, beruhe auf einem verfehlten rechtlichen Maßstab für die öffentliche Distanzierung und verstoße gegen den Grundsatz der persönlichen Haftung. Das angefochtene Urteil sei daher aufzuheben, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, soweit sie zu dem Ergebnis kämen, dass Toshiba ihre Teilnahme am Gentlemen's Agreement bis Mai 2003 fortgesetzt habe.
 - Vierter Rechtsmittelgrund: Toshiba trägt vor, das Gericht habe Nr. 18 der Bußgeldleitlinien fehlerhaft ausgelegt, indem es die globalen Marktanteile als Beurteilungsmaßstab für das Gewicht der Zuwiderhandlung der Parteien herangezogen habe. Das angefochtene Urteil sei daher aufzuheben, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, soweit die Geldbuße von Toshiba darin auf der Grundlage ihres weltweiten Marktanteils berechnet werde; die ihr auferlegte Geldbuße sei entsprechend herabzusetzen.
-

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2014 — BTL Diffusion/HABM — dm-drogerie markt (babyTOlove)

(Rechtssache T-518/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2014/C 339/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BTL Diffusion (St. Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Berendes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mellein und B. Beinert)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Juli 2011 (Sache R 883/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der dm-drogerie markt GmbH & Co. KG und BTL Diffusion

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABL C 355 vom 3.12.2011.

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Stance/HABM — Pokarna (STANCE)

(Rechtssache T-206/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2014/C 339/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stance, Inc. (San Clemente, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Pokarna Ltd (Secundrabad Andhra Pradesh, Indien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 1. Februar 2013 (Sache R 885/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pokarna Ltd und der Stance, Inc.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 18. Juni 2014 — NumberFour/HABM — Inaer Helicópteros (ENFORE)

(Rechtssache T-478/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2014/C 339/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: NumberFour AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Götz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Inaer Helicópteros, SA (Mutxamel, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Giner Mas und R. Rodriguez Zaragoza)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. Mai 2013 (Sache R 1000/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der NumberFour AG und der Inaer Helicópteros, SA

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABL C 344 vom 23.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)**(Rechtssache T-718/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verfallserklärung — Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung — Erledigung)**

(2014/C 339/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* The Directv Group, Inc. (El Segundo, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentin)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Bolloré (Ergué Gabéric, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Legrand)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Oktober 2013 (Sache R 1812/2012-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bolloré und der The Directv Group, Inc.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des Beklagten und der Streithelferin.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)**(Rechtssache T-721/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verfallserklärung — Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung — Erledigung)**

(2014/C 339/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* The Directv Group, Inc. (El Segundo, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentin)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Bolloré (Ergué Gabéric, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Legrand)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Oktober 2013 (Sache R 1961/2912-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bolloré und der The Directv Group, Inc.

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des Beklagten und der Streithelferin.*

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 14.4.2014.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Sheraton International IP/HABM — Staywell Hospitality Group (PARK REGIS)

(Rechtssache T-536/14)

(2014/C 339/24)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sheraton International IP LLC (Stamford, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Staywell Hospitality Group Pty Ltd (Sydney, Australien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. April 2014 in den verbundenen Sachen R 240/2013-5 und R 303/2013-5 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „PARK REGIS“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 488 933.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarken, internationale Marken und notorisch bekannte Marke „ST REGIS“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2014 — Grupo Bimbo/HABM (Form eines runden Sandwichbrot)

(Rechtssache T-542/14)

(2014/C 339/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Mai 2014 in der R 1911/2013-4 als rechtswidrig und den geltenden Rechtsvorschriften über die Gemeinschaftsmarke nicht genügend aufzuheben, zu gegebener Zeit ein Urteil zu erlassen, das den in der vorliegenden Klageschrift formulierten Begehren entspricht, sei es aufgrund der originären Unterscheidungskraft der angemeldeten dreidimensionalen Marke, sei es aufgrund der durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft, sowie der vorliegenden Klage stattzugeben und die Eintragung der mit der Nr. 11 747 987 angemeldeten dreidimensionalen Marke in der Klasse 30 der Internationalen Klassifikation anzuordnen, da die Anmeldung den rechtlichen Vorgaben entspricht und statthaft ist;
- der Gegenseite, nachdem der Klage stattgegeben und die genannte Marke eingetragen wurde, die Kosten aufzuerlegen und sie zur Erstattung der an das HABM entrichteten Beschwerdegebühren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in der Form eines runden Sandwichbrot für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 747 987.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — provima Warenhandels/HABM — Renfro (HOT SOX)

(Rechtssache T-543/14)

(2014/C 339/26)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: provima Warenhandels GmbH (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Croll und H. Prange)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Renfro Corp. (Mount Airy, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Mai 2014 in der Sache R 1859/2013-2 betreffend die internationale Marke in der Europäischen Union Nr. 0962191 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde begründet und dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stattzugeben ist;
- der Beklagten und gegebenenfalls der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Internationale Registrierung der Wortmarke „HOT SOX“ — Internationale Registrierung Nr. 962 191.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Renfro Corp.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe gemäß Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 158 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.
- Verstoß gegen Art. 158 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2014 — Société des Produits Nestlé/HABM — Terapia (ALETE)

(Rechtssache T-544/14)

(2014/C 339/27)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Société des Produits Nestlé SA (Vevey, Suisse) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Jaeger-Lenz, A. Lambrecht und S. Cobet-Nüse)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Terapia SA (Cluj Napoca, Rumänien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Mai 2014 in der Sache R 1128/2013-4 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird;
- hilfsweise, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Mai 2014 in der Sache R 1128/2013-4 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ALETE“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 388 379.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „ALETA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
- Verstoß gegen Art. 63 i.V.m. Regel 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 2868/95.
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2, Art. 75 und Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2014 — GEA Group/HABM (engineering for a better world)

(Rechtssache T-545/14)

(2014/C 339/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schneiders)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. Juni 2014 in der Sache R 303/2014-4 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „engineering for a better world“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 9, 11, 35, 37, 39, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 12 034 807.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2014 — Messi Cuccittini/HABM — J.M. E.V. e hijos (MESSI)

(Rechtssache T-554/14)

(2014/C 339/29)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Lionel Andrés Messi Cuccittini (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und M. Toro Gordillo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: J.M.-E.V. e hijos, SRL (Granollers, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. April 2014 in der Sache R 1553/2013-1 aufzuheben, soweit damit die Beschwerde des Anmelders zurückgewiesen und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, dem Widerspruch B 1 938 458 stattzugeben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 10 181 154 „MESSI“ (Bildmarke) teilweise zurückzuweisen, bestätigt wird;
- die Kosten der Gegenseite aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „MESSI“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 16, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 181 154.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarken „MASSI“ für Waren der Klassen 9, 25 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — BrandGroup/HABM — Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele (SPEZOOMIX)

(Rechtssache T-557/14)

(2014/C 339/30)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: BrandGroup GmbH (Bechtsrieth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG (Augsburg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2014 in der Sache R 941/2013-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SPEZOOMIX“ für Waren der Klassen 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 913 617.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und Gemeinschaftswortmarken „Spezi“, internationale und Gemeinschaftsbildmarken, die das Wort „Spezi“ enthalten, sowie die nationale Wortmarke „Ein Spezi muß dabei sein“ für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wird aufgehoben und die angemeldete Marke vollumfänglich zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 78 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. August 2014 — VSM Geneesmiddelen/Kommission**(Rechtssache T-578/14)**

(2014/C 339/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* VSM Geneesmiddelen BV (Alkmaar, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Grundmann)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass es die Kommission seit dem 1. August 2014 in rechtswidriger Weise unterlassen hat, die Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben über „Botanicals“ durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Verfahren nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ⁽¹⁾ einzuleiten; und
- hilfsweise, die Entscheidung, die in dem Schreiben der Kommission vom 29. Juni 2014 enthalten sein soll, vor dem 1. August 2014 keine Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben über „Botanicals“ durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Verfahren nach Art. 13 einzuleiten, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass die Kommission nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verpflichtet gewesen sei, spätestens am 31. Januar 2010 eine Liste zulässiger Angaben über die in Lebensmitteln verwendeten Substanzen zu verabschieden. Zur Vorbereitung der Verabschiedung einer solchen Liste sei die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragt worden, Angaben, die von den Mitgliedstaaten übermittelt worden seien, zu bewerten. Im September 2010 habe die Kommission jedoch angekündigt, das Bewertungsverfahren für „Botanicals“ auszusetzen und zu überprüfen, woraufhin die EFSA die Prüfung dieser Angaben eingestellt habe. Die Kommission habe das Bewertungsverfahren nur für „Botanicals“ ausgesetzt, nicht aber für andere, z. B. chemische Stoffe.

Die Klägerin habe die Kommission mit Schreiben vom 23. April 2014 aufgefordert, die EFSA anzuweisen, die Bewertung der gesundheitsbezogenen Angaben über in Lebensmitteln verwendete „Botanicals“ unverzüglich wiederaufzunehmen, da sie vom gegenwärtigen rechtlichen Rückstand und der Unsicherheit im Bereich gesundheitsbezogener Angaben über in Lebensmitteln verwendete „Botanicals“ stark betroffen sei.

Die Kommission habe der Klägerin in ihrem Schreiben vom 19. Juni 2014 mitgeteilt, dass Mitgliedstaaten und Interessenträger verschiedene Bedenken geäußert hätten und dass sie die Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben über „Botanicals“ zu diesem Zeitpunkt nicht einleiten werde. Die Klägerin habe der Kommission ein weiteres, auf den 8. Juli 2014 datiertes Schreiben gesandt, mit dem sie eine Frist für die Einleitung einer Bewertung gesundheitsbezogener Angaben über „Botanicals“ durch die EFSA gesetzt habe, die am 31. Juli 2014 abgelaufen sei. Die Kommission habe dieses Schreiben nicht beantwortet.

Es sei daher festzustellen, dass die Kommission — entgegen Art. 13 Abs. 3 der Verordnung — keine vollständige Liste von zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben über die in Lebensmitteln verwendeten „Botanicals“ erstellt habe. Art. 13 der Verordnung sehe nicht nur einen klaren Zeitrahmen vor, sondern auch klar festgelegte Verfahren für die Verabschiedung der Liste von gesundheitsbezogenen Angaben über in Lebensmitteln verwendete Substanzen. Die Verordnung räume der Kommission kein Ermessen ein, die verfahrensrechtlichen Schritte zu ändern oder den Zeitrahmen zu strecken.

Darüber hinaus ziele die Verordnung nach ihrem neunten Erwägungsgrund darauf ab, dass „allgemeine Grundsätze für alle Angaben“ festgesetzt würden. Dies zeige deutlich, dass der Gesetzgeber keine unterschiedlichen Bewertungsniveaus für spezielle Arten von Substanzen habe festlegen wollen. Sämtliche von der Kommission angestellten Erwägungen im Hinblick auf eine Sonderregelung für die Bewertung von Angaben über „Botanicals“ entbehrten daher nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern widersprächen auch den allgemeinen Zielen der Verordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

Klage, eingereicht am 29. Juli 2014 — Inditex/HABM — Ansell (ZARA)**(Rechtssache T-584/14)**

(2014/C 339/32)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Arteixo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Duch)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Zainab Ansell und Roger Ansell (Moshi, Tansania)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Mai 2014 in der Sache R 1118/2013-2 aufzuheben, soweit damit bestätigt wird, dass die Gemeinschaftsmarke „ZARA“ Nr. 112 755 für Dienstleistungen im „Transportwesen, Auslieferung von Waren, insbesondere von Bekleidung, Schuhen und Accessoires, Parfümeriewaren und Kosmetika“ der Klasse 39 verfallen sei; die Beschwerdekammer hat gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 verstoßen, indem sie die folgenden Fehler begangen hat:
- einen Rechtsfehler, indem die Beschwerdekammer davon ausging, dass die Franchisenehmer von Inditex Teilunternehmen innerhalb der Organisation der Gesellschaft seien, während es sich dabei in Wirklichkeit um unabhängige Rechtspersönlichkeiten des Inditex-Konzerns handelt;
- einen Fehler bei der Beweiswürdigung, da die Beschwerdekammer der Klägerin vorwirft, sie habe keinen Beweis für den im Transportwesen erzielten Umsatz erbracht zu haben, um den externen Gebrauch der Marke nachzuweisen; dieser Beweis wurde jedoch im Verfahren erbracht;
- dem HABM und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde:* Wortmarke „ZARA“ für Dienstleistungen der Klassen 39 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 112 755.*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.*Antragsteller im Verfallsverfahren:* Zainab Ansell und Roger Ansell.*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Verfall wurde stattgegeben.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 14. August 2014 — Industrias Tomás Morcillo/HABM — Aucar Trailer
(Polycart A Whole Cart Full of Benefits)****(Rechtssache T-613/14)**

(2014/C 339/33)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Industrias Tomás Morcillo, SL (Albuxech, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Sanz-Bermell y Martínez)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aucar Trailer, SL (Premia de Mar, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Mai 2014 in der Sache R 1735/2012-1 aufzuheben, infolgedessen den Widerspruch der Aucar Trailer S.L. zurückzuweisen sowie die Zulassung der Gemeinschaftsmarke Nr. 9 690 314 „Polycart A Whole Cart Full of Benefits“ für die beanspruchten Waren gemäß der Beschränkung vom 16. November 2012 für rechtmäßig zu erklären und den dagegen erhobenen Widerspruch zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „Polycart A Whole Cart Full of Benefits“ für Waren der Klassen 12, 17 und 20 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 690 314.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „POLICAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 35 und 37.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009.

